



**Lesefassung der GESCHÄFTSORDNUNG
für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau
und deren Ausschüsse**

	Datum der Beschlussfassung	Datum der Ausfertigung	Datum der Bekanntmachung	Datum des Inkrafttretens
Urfassung	18.12.2023	18.12.2023	19.12.2023	19.12.2023

INHALTSVERZEICHNIS

I. Konstituierung, Ausschüsse, Ältestenrat, Beiräte 3

§ 1 Konstituierung der Stadtverordnetenversammlung3

§ 2 Mitteilungspflichten3

§ 3 Fraktionen4

§ 4 Ausschüsse4

§ 5 Ältestenrat4

§ 6 Beiräte5

§ 7 Beauftragte/r für Menschen mit Behinderungen5

II. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung 5

§ 8 Tagesordnung und Einberufung5

§ 9 Sitzordnung7

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen7

§ 11 Beschlussfähigkeit.....7

III. Ablauf der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung 7

§ 12 Sitzungsleitung und Sitzungsdauer7

§ 13 Reihenfolge der Tagesordnung8

§ 14 Einwohnerfragestunde, Anhörung9

§ 15 Unterrichtungspflicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 10

§ 16 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung 11

§ 17 Anträge..... 11

§ 18 Beratung.....	12
§ 19 Vertagung der Sitzung.....	14
IV. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	14
§ 20 Beschlussfassung	14
§ 21 Wahlen	15
V. Niederschriften	16
§ 22 Sitzungsniederschrift	16
VI. Einwohnerbeteiligung.....	17
§ 23 Einwohnerbefragungen	17
§ 24 Anregungen und Beschwerden an die Stadtverordnetenversammlung.....	17
VII. Ratsinformation und Datenschutz.....	18
§ 25 Ratsinformationssystem	18
§ 26 Datenschutz	19
§ 27 Datenverarbeitung.....	19
VIII. Schlussbestimmungen	20
§ 28 Abweichungen.....	20
§ 29 Auslegung der Geschäftsordnung	20
§ 30 Inkrafttreten	20
Anlage 1 zur Geschäftsordnung	22

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau am 18.12.2023 nachstehende Geschäftsordnung gegeben. Sie regelt die Arbeitsweise sowie das Beschlussverfahren für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, soweit nicht die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung bereits ausdrückliche Regelungen getroffen haben.

I. Konstituierung, Ausschüsse, Ältestenrat, Beiräte

§ 1

Konstituierung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung von der bisherigen Stadtpräsidentin oder vom bisherigen Stadtpräsidenten einberufen. Sie oder er eröffnet die erste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und stellt das am längsten ununterbrochen der Stadtverordnetenversammlung angehörende Mitglied („dienstältestes Mitglied“) der Stadtverordnetenversammlung fest. (§ 34 Abs. 1 GO)
- (2) Das dienstälteste Mitglied übernimmt die Leitung der Sitzung, führt die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten durch und verpflichtet diese oder diesen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten und führt sie oder ihn in ihre oder seine Tätigkeit ein. (§ 33 Abs. 1 und Abs. 5 GO)
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident übernimmt die Sitzungsleitung und führt die Wahl ihrer oder seiner Stellvertretenden durch. Die Stellvertretenden und alle übrigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung werden von der Stadtpräsidentin oder von dem Stadtpräsidenten durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt. (§ 33 Abs. 1 und Abs. 5 GO)

§ 2

Mitteilungspflichten

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse teilen bis zur konstituierenden Sitzung der amtierenden Stadtpräsidentin oder dem amtierenden Stadtpräsidenten mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Änderungen innerhalb der Wahlzeit sind innerhalb eines Monats mitzuteilen. (§ 32 Abs. 4 GO)
- (2) Die Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und nachrückende Stadtverordnete haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandates, spätestens vor der ersten Sitzung, zu der sie geladen werden, der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten mitzuteilen. (§ 32 Abs. 4 GO)
- (3) Die Mitteilung nach Abs. 1 und 2 erfolgt unaufgefordert in schriftlicher Form und ist von den Betroffenen zu unterzeichnen.
- (4) Die Angaben nach Abs. 1 und 2 veröffentlicht die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident gemäß § 15 der Hauptsatzung.

§ 3 Fraktionen

Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der oder des Vorsitzenden, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder sowie etwaige Änderungen der Zusammensetzung oder Bezeichnung einer Fraktion sind der amtierenden Stadtpräsidentin oder dem amtierenden Stadtpräsidenten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat nach Kommunalwahlen vor der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu erfolgen. (§ 32a Abs. 1 GO)

§ 4 Ausschüsse

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten auch für sämtliche Ausschüsse der Stadt Bad Schwartau, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. (§ 46 Abs. 12 GO)
- (2) Die Beratungsunterlagen erhalten die Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder sowie die übrigen Stadtverordneten.

§ 5 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten mit der Aufgabe der Vorsitzführung und je einem Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien und Wählergruppen. An die Stelle der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten tritt im Verhinderungsfall die oder der Stellvertretende. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates mit beratender Stimme teil. An die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters tritt im Verhinderungsfall die Büroleitende Beamtin oder der Büroleitende Beamte.
- (2) Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Zusammenarbeit und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Unterstützung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten bei der Führung der Geschäfte
 - Herbeiführung einer Verständigung zwischen den Fraktionen über die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung
 - Klärung von Verfahrens- und politischen Stilfragen, sofern sie unmittelbar die Stadtverordnetenversammlung betreffen sowie die Herbeiführung einvernehmlicher Regelungen
 - Vorbereitung des Ablaufes der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und Abstimmung zwischen den Fraktionen

(3) Der Ältestenrat wird durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied es verlangt. Der Ältestenrat ist beratungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Ältestenrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6 Beiräte

(1) Die von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 47 d GO durch Satzung gebildeten Beiräte der Stadt Bad Schwartau werden über die Arbeit der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung durch die Bereitstellung der entsprechenden Beratungsunterlagen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unterrichtet. Über alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten, die die von dem Beirat vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe oder die von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Belange betreffen, unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Beirat durch schriftliche Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Beirats. (§ 47e Abs. 1 GO)

(2) Die oder der Vorsitzende eines Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe oder die von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Belange betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. (§ 47e Abs. 2 GO)

§ 7 Beauftragte/r für Menschen mit Behinderungen

Die bestellten Beauftragten für Menschen mit Behinderungen sind den Vorsitzenden der Beiräte gleichgestellt.

II. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

§ 8 Tagesordnung und Einberufung

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest; diese ist in die Ladung aufzunehmen. (§ 34 Abs. 4 Satz 1 GO)

- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenversammlung, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion ¹ ihr oder ihm gegenüber spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag ² schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Anträge von einzelnen Stadtverordneten auf Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung können unter Beachtung der Frist nach Satz 1 im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten auf die Tagesordnung gesetzt werden. (§ 34 Abs. 4 Satz 3 GO)
- (3) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sämtliche Beratungsunterlagen, insbesondere Haushaltsunterlagen, sind der Tagesordnung unter Einhaltung der Ladungsfrist beizufügen. Verhandlungspunkte, die auf Antrag in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung am Schluss aufzuführen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident beruft die Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit des Zusammentritts. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage ³ und darf nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. In diesen Fällen ist auf die Dringlichkeit in der Einladung besonders hinzuweisen. (§ 34 Abs. 1 und Abs. 3 GO)
- (5) Beraten wird in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge. Sie kann von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten geändert werden, wenn keine Stadtverordnete widersprechen, oder durch Mehrheitsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung.
- (6) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht beschlossen werden. Die Stadtverordnetenversammlung kann jedoch die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenversammlung (Dringlichkeitsantrag). (§ 34 Abs. 4 Satz 4 GO)
- (7) Die Stadtverordnetenversammlung kann einen Beratungsgegenstand von der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der

¹ Abweichend hiervon muss die oder der Vorsitzende eines Ausschusses eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Hauptausschuss oder ein Ausschussmitglied dies verlangt. (§ 46 Abs. 12 GO)

² Die gesetzl. Fristenberechnung richtet sich nach § 89 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz SH (LVwG) i.V.m. §§ 187 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Beispiel:

Sitzung am Montag, 28. d. M. = Anträge bis Freitag, 11. d. M., 24:00 Uhr
 Sitzung am Mittwoch, 30. d. M. = Anträge bis Dienstag, 15. d. M., 24:00 Uhr

³ Die gesetzl. Fristenberechnung richtet sich nach § 89 Abs. 1 LVwG i.V.m. §§ 187 ff. BGB. Beispiel:

Sitzung am Montag, 28. d. M. = Einberufung bis Dienstag, 15. d. M., 24:00 Uhr
 Sitzung am Mittwoch, 30. d. M. = Einberufung bis Freitag, 18. d. M., 24:00 Uhr

Stadtverordnetenversammlung absetzen (Nichtbefassungsbeschluss). Das Absetzen ist sachlich zu begründen.

§ 9 Sitzordnung

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die einer Fraktion angehören, nehmen ihre Sitzplätze nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen ein. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, bestimmt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die Sitzordnung.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Das Verfahren über den Ausschluss der Öffentlichkeit richtet sich nach § 35 GO.
- (2) Die örtliche Presse wird durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung geladen. Den Pressevertretern sind gemäß den räumlichen Möglichkeiten gesonderte Plätze vorbehalten.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident stellt die Beschlussfähigkeit und die ordnungsgemäße Einberufung zu Beginn der Sitzung fest. Die Anzweiflung der Beschlussfähigkeit, die Pflicht der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ohne Antrag und das weitere Verfahren wird in § 38 GO geregelt.

III. Ablauf der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 12 Sitzungsleitung und Sitzungsdauer

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er hat deren Würde und Rechte zu wahren und deren Arbeiten zu fördern. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident hat ihre oder seine Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. Will sich die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident selbst als Rednerin oder Redner

an der Beratung beteiligen, hat sie oder er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. (§ 37 GO)

- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident handhabt die Ordnung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. (§ 37 GO)
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann jede Rednerin oder jeden Redner unterbrechen, um sie oder ihn auf die Verletzung der Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder sie oder ihn zur Sache zu rufen, wenn sie oder er nicht über die zur Beratung stehende Angelegenheit spricht oder sich in ihren oder seinen Ausführungen wiederholt. (§ 37 GO)
- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie oder er das Mitglied von der Sitzung ausschließen. Hat die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ein Mitglied von der Sitzung ausgeschlossen, kann sie oder er es in der folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen. Erfolgt ein Ausschluss von einer Sitzung, so hat das betroffene Mitglied den Sitzungsraum umgehend zu verlassen. (§ 42 GO)
- (5) Ist eine Rednerin oder ein Redner während eines Beitrages dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes hingewiesen worden, kann ihr oder ihm die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident das Wort entziehen und darf es ihr oder ihm zum selben Gegenstand während dieser Sitzung nicht wieder erteilen. Die Wortentziehung gilt jeweils nur für die Aussprache zum gleichen Punkt der Tagesordnung. (§ 42 GO)
- (6) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann anwesende Zuhörerinnen oder Zuhörer, die sich trotz Verwarnung nicht ordnungsgemäß verhalten, auffordern, den Sitzungsraum zu verlassen. (§ 37 GO)
- (7) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sollen frühestens um 18:00 Uhr beginnen. § 34 Abs. 4 GO bleibt unberührt. Die Sitzungsdauer soll drei Stunden nicht überschreiten.

§ 13

Reihenfolge der Tagesordnung

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind in der Regel in nachstehender Reihenfolge abzuwickeln:

1. Eröffnung der Sitzung (Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit),
2. Feststellung der Tagesordnung ([§ 8 Abs. 5](#)),
3. Einwohnerfragestunde ([§ 14](#)),
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung ([§ 22 Abs. 6](#)),
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ([§ 15](#)),
6. Abwicklung öffentlicher Tagesordnungspunkte,

7. Anfragen der Stadtverordneten ([§ 16](#)),
8. Mitteilungen der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten,

Abwicklung der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil:

9. Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung ([§ 22 Abs. 6](#)),
10. Mitteilungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ([§ 15](#)),
11. Abwicklung nicht öffentlicher Tagesordnungspunkte,
12. Wiederherstellung der Öffentlichkeit der Sitzung

Abwicklung der Tagesordnung im öffentlichen Teil:

13. Bekanntgabe der Beschlüsse
14. Schließung der Sitzung durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten.

§ 14 Einwohnerfragestunde, Anhörung

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung besteht für die Einwohnerinnen und Einwohner unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ die Möglichkeit, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Selbstverwaltungsaufgaben zu stellen, sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Dauer der Fragestunde ist auf 30 Minuten beschränkt. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann verlangen, dass sich die zu Wort meldende Person als Einwohnerin oder als Einwohner der Stadt Bad Schwartau ausweist. (§ 16c Abs. 1 GO)
- (2) Die Fragen, Anregungen und Vorschläge sind mündlich sachlich und kurz vorzutragen und dürfen nicht einer offenkundig parteipolitischen, geschäftlichen oder anderen Werbung dienen. Es dürfen in der Regel nur zwei Zusatzfragen gestellt werden. Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten. Sie werden mündlich beantwortet. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, ist sie in der nächsten Sitzung mündlich oder im Anschluss an die Sitzung schriftlich zu erteilen. Eine Diskussion über das Anliegen oder erteilte Antworten findet nicht statt.
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erteilt zur Beantwortung der Frage der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister das Wort, sie oder er kann auch ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung um die Beantwortung bitten.
- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ist berechtigt, einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn diese unsachlich, nicht von allgemeinem Interesse oder zu lang ist. Im Zweifel entscheidet über die Zulässigkeit einer Frage die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, Personen, die über besondere Sachkunde verfügen (Sachverständige), anzuhören und zu befragen. Dies gilt auch für Beratungen, bei denen die Öffentlichkeit im Einzelfall ausgeschlossen ist. Die Sachverständigen haben bei nichtöffentlichen Beratungen den Sitzungsraum

unmittelbar nach ihrer Anhörung zu verlassen. (§ 16c Abs. 2 GO)

- (6) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die von Maßnahmen oder Planungen betroffen sind, können von der Stadtverordnetenversammlung angehört werden. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Betroffen sind Einwohnerinnen und Einwohner, wenn die Entscheidung oder Planung ihnen einen rechtlichen, finanziellen oder sonstigen Vor- oder Nachteil bringen kann. Ob Betroffene angehört werden, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss. (§ 16c Abs. 2 GO)

§ 15

Unterrichtungspflicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Alle Stadtverordneten erhalten die Sitzungsvorlagen und Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, die Stadtverordnetenversammlung ausreichend und rechtzeitig über alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu unterrichten. Eine Unterrichtung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung behandelt und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist, es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung ausdrücklich verlangt. (§ 36 Abs. 2 GO)
- (3) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:
- Stand der Umsetzung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse,
 - eingetretene oder zu erwartende Abweichungen von der Haushaltsplanung,
 - wesentliche Veränderungen bzw. Betriebsstörungen in den öffentlichen Einrichtungen der Stadt,
 - zu erwartende Änderungen in der Personalwirtschaft,
 - Rechtsstreitigkeiten gegen die Stadt,
 - Projekte mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47f GO,
 - Prüfungs- und Ordnungsberichte,
 - kommunalaufsichtsbehördliche Eingriffe.
- (4) Die Unterrichtung erfolgt zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters". Soweit durch die Mitteilungen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sie in nichtöffentlicher Sitzung unter dem gleichen Tagesordnungspunkt bekannt zu geben.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, den Haupt- und die Fachausschüsse im Rahmen des Berichtswesens nach § 45c GO zu unterrichten. [Anlage 1](#) ist hierbei zu beachten.

§ 16

Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Jede Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung enthält den Tagesordnungspunkt „Anfragen der Stadtverordneten“. (§ 36 Abs. 2 GO)
- (2) Stadtverordnete sind berechtigt, sowohl unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Stadtverordneten“ als auch unter den einzelnen Tagesordnungspunkten Anfragen und Sachstandsanfragen an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten. Diese müssen kurzgefasst sein, dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten und sollen, soweit es sich um den Tagesordnungspunkt „Anfragen der Stadtverordneten“ handelt, spätestens 3 Tage vor der Sitzung bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten schriftlich vorliegen.⁴ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Anfragen unverzüglich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zur Vorbereitung der Antwort weiter.
- (3) Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann die Frage in der Sitzung kurz mündlich begründen und bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident soll weitere Fragen von anderen Stadtverordneten, die in direktem Zusammenhang mit der Anfrage stehen, zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung der Anfragen nicht gefährdet wird. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt. Fragen und Antworten sind in der Niederschrift im Wortlaut festzuhalten.
- (4) Die Dauer der „Anfragen der Stadtverordneten“ soll dreißig Minuten nicht überschreiten.
- (5) Mit Einverständnis der Fragestellerin oder des Fragestellers kann die Beantwortung auch schriftlich erfolgen.

§ 17

Anträge

- (1) Jeder Beschluss der Stadtverordnetenversammlung setzt einen Sachantrag oder eine Vorlage voraus. Vorlagen werden von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister eingebracht. Vorlagen geben eine Problembeschreibung, erläutern die Rechtslage, stellen Lösungsmöglichkeiten dar, beschreiben den bisherigen Stand der Beratungen, sollen die Historie bisheriger Beratungen enthalten, weisen auf die finanziellen Auswirkungen hin und unterbreiten einen Beschlussvorschlag, ggfs. auch alternative Beschlussvorschläge.
- (2) Sachanträge zum Tagesordnungspunkt können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Fraktionen und von einzelnen Stadtverordneten gestellt werden.

⁴ Die gesetzl. Fristenberechnung richtet sich nach § 89 Abs. 1 LVwG i.V.m. §§ 187 ff. BGB. Beispiel:
Sitzung am Montag, 28. d. M. = Anfragen bis Dienstag, 22. d. M., 24:00 Uhr
Sitzung am Mittwoch, 30. d. M. = Anfragen bis Samstag, 26. d. M., 24:00 Uhr

- (3) Es darf nur über Sachanträge und Vorlagen abgestimmt werden, die
- a) vorher schriftlich festgelegt sind und
 - b) einen hinreichend klar formulierten Beschlussvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.
- (4) Sachanträge können bis zum Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes gestellt werden.
- (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Sachantrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.
- (6) Ohne Einhaltung einer Frist können mündlich folgende Verfahrensanträge gestellt werden, über die abzustimmen ist:
- a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung gemäß [§ 8 Abs. 5](#) (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder),
 - b) Dringlichkeitsanträge gemäß [§ 8 Abs. 6](#) (zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl),
 - c) Nichtbefassungsbeschluss gemäß [§ 8 Abs. 7](#) (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder),
 - d) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit gemäß [§ 10](#) (zwei Drittel der anwesenden Mitglieder),
 - e) Anhören von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Sachverständigen gemäß [§ 14 Abs. 5 und 6](#) (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder),
 - f) Verweisung an einen Ausschuss (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder),
 - g) Vertagung der Beratung gemäß [§ 18 Abs. 5](#) (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder),
 - h) Schluss der Debatte gemäß [§ 18 Abs. 6](#) (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder),
 - i) Unterbrechung der Sitzung gemäß [§ 18 Abs. 7](#) (ein Drittel der anwesenden Mitglieder),
 - j) Änderung von Sachanträgen (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder),
 - k) Vertagung der Sitzung gemäß [§ 19](#) (ein Drittel der anwesenden Mitglieder),
 - l) Namentliche Abstimmung gemäß [§ 20 Abs. 3](#) (ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl),
 - m) Wortprotokoll gemäß [§ 22 Abs. 1](#) (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder),
 - n) Zulassung von Tonband- und Filmaufnahmen (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder).

§ 18 Beratung

- (1) Stadtverordnete, die nach den Vorschriften der Gemeindeordnung ausgeschlossen sein können (Befangenheit), sind verpflichtet, dies unaufgefordert rechtzeitig mitzuteilen. (§ 22 Abs. 4 GO)

- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt in die Verhandlungspunkte ein und stellt sie zur Beratung. (§ 37 GO)
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt eine Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sie oder er kann dabei von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen. Soweit dies gewünscht wird, erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Ausschussvorsitzenden, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, ist auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Ausschusses das Wort zu erteilen. Sie sind in die Redeliste einzureihen. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder auf ihren oder seinen Vorschlag den an der Sitzung teilnehmenden städtischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Anhörung von Nichtmitgliedern der Stadtverordnetenversammlung beschließen. Zu tatsächlichen Berichtigungen oder zur Geschäftsordnung ist das Wort auf Antrag auch außerhalb der Redeliste zu erteilen. Diese Anträge können mündlich gestellt werden.
- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Liste der Rednerinnen und Redner erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.
- (5) Stadtverordnete können mündlich die Vertagung der Beratung beantragen, um die Möglichkeit einer weiteren Vorbereitung zu ermöglichen. Bevor über einen Vertagungsantrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben und zu erledigen. Über diese Anträge ist sofort abzustimmen, nachdem den Fraktionen Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme gegeben worden ist.
- (6) Stadtverordnete können mündlich den vorzeitigen Abschluss der Redeliste oder die vorzeitige Beendigung der Beratung beantragen. Über diese Anträge ist sofort abzustimmen, nachdem den Fraktionen Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme gegeben worden ist.

Beschließt die Stadtverordnetenversammlung den vorzeitigen Abschluss der Redeliste, so steht jeder Antragstellerin oder jedem Antragsteller ein kurzes Schlusswort zu.

Beschließt die Stadtverordnetenversammlung die vorzeitige Beendigung der Beratung, so kann noch die Rednerin oder der Redner ihre oder seine Rede zu Ende führen, mit der vor der Antragsstellung begonnen wurde. Der Antrag auf vorzeitige Beendigung der Beratung kann nur von Stadtverordneten gestellt werden, die sich nicht an der Beratung beteiligt haben.

Das Rederecht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird durch diese Anträge nicht berührt.

- (7) Eine kurzfristige Sitzungsunterbrechung erfolgt nach Entscheidung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten oder auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

- (8) Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder im Falle einer Vertagung am Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen, die in der Beratung gefallen sind.

§ 19 Vertagung der Sitzung

Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen, sich zu vertagen. Der Antrag kann nur während einer laufenden Sitzung gestellt werden.

Wird der Antrag auf Vertagung der Stadtverordnetenversammlung angenommen, sind von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als besonders dringlich bezeichnete Vorlagen noch zu behandeln, es sei denn, dass ein Drittel der Stadtverordneten widerspricht.

Eine vertagte Stadtverordnetenversammlung muss von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten mit neuer Tagesordnung binnen drei Wochen zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden.

IV. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Nach Schluss der Beratung und nach Abgabe persönlicher Bemerkungen eröffnet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die Abstimmung. Unmittelbar vor der Abstimmung ist der Beschluss zu verlesen, über den abgestimmt werden soll. Es wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Sie oder er hat festzustellen, ob dem Beschluss zugestimmt wird und durch Gegenprobe Ablehnung und Stimmenthaltung zu ermitteln. (§ 39 GO)
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Sachanträgen abzustimmen. Sie sind durch doppeltes Handaufheben anzuzeigen und werden in die Redeliste eingefügt.
- (3) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Stadtverordnetenversammlung es vor Beginn der Abstimmung beantragt. Namentlich abgestimmt wird durch Aufruf der Namen in der Reihenfolge des Alphabets; das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten.
- (4) Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den eigentlichen Sachantrag entschieden wird. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen zu beschließen, der am weitesten von dem

ursprünglichen Sachantrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident.

- (5) Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über denjenigen Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.
- (6) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident stellt das Abstimmungsergebnis fest und verkündet es unverzüglich.

§ 21 Wahlen

- (1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden. (§ 40 GO)
- (2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben, sonst durch Stimmzettel.
- (3) Wird durch Stimmzettel gewählt, so beruft die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident zwei Stadtverordnete als Wahlhelfer. Gemeinsam bereiten sie die Wahl und gegebenenfalls eine Losziehung vor und führen sie durch. Das Los hat die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident zu ziehen. Die Wahlhelfer überwachen die Feststellung des Wahlergebnisses und die Losziehung. Gemeinsam gewährleisten sie die Anwendung der für die Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung.
- (4) Bei Sitzungen nach § 3 Abs. 1 Hauptsatzung (Sitzungen per Videokonferenz in Fällen höherer Gewalt) können Wahlen durchgeführt werden. Im Falle eines Widerspruchs gem. § 3 Abs. 3 Hauptsatzung findet die Wahl durch geheime briefliche Abstimmung statt. Die Stadtverordneten erhalten postalisch den/die jeweiligen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag, einen frankierten Rückumschlag sowie eine Erklärung über die Abgabe ihrer Stimme. Der/Die Stimmzettel ist/sind auszufüllen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Der Stimmzettelumschlag sowie die Erklärung über die Stimmabgabe sind in den Rückumschlag zu legen und an die Stadt Bad Schwartau zu senden. Die Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in einer Wahlurne gesammelt. Nachdem die von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten für die Stimmabgabe gesetzte Frist abgelaufen ist bzw. alle Stimmzettel bei der Stadt Bad Schwartau eingegangen sind, öffnet sie oder er die Stimmzettelumschläge und nimmt die Auszählung der Stimmzettel vor. Absatz 3 gilt entsprechend. Das Wahlergebnis wird mit der Niederschrift der jeweiligen Sitzung bekanntgegeben. (§ 35a Abs. 3 GO)

V. Niederschriften

§ 22

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift als Beschlussprotokoll und eine Tonaufzeichnung zum Zwecke der Protokollierung aufzunehmen. Die Tonaufzeichnung ist bis zum Zeitpunkt, in dem die Stadtverordnetenversammlung über Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden hat, aufzubewahren. (§ 41 GO)
- (2) Zur Protokollführung bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Protokollführerin oder einen Protokollführer aus dem Personal der hauptamtlichen Verwaltung. Die Protokollierung erfolgt in eigener Verantwortung.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - Zeit und Ort der Sitzung sowie die festgestellte Tagesordnung,
 - die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers, die Namen der beratend und der als Gäste Anwesenden sowie die Namen der anwesenden Bediensteten der Stadt,
 - die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
 - den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - die Form der Beratung und Abstimmung (öffentlich bzw. nichtöffentlich, offen, namentlich, geheim),
 - das Ergebnis der Abstimmungen, nach Parteien und Wählergruppen gegliedert, und Wahlen,
 - in der Einwohnerfragestunde gestellte Fragen, die Namen der Fragessteller und deren Beantwortung,
 - sonstige Inhalte, deren Aufnahme von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten bestimmt oder von Stadtverordneten verlangt wird,
 - sonstige wesentliche Vermerke über den Gang der Sitzung, wie Unterbrechungen, Ordnungsmaßnahmen, Befangenheit einzelner Stadtverordneten, persönliche Bemerkungen.
- (4) Auf Antrag einer oder eines Stadtverordneten oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind eigene oder Äußerungen anderer wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Die Niederschrift ist von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur Ladung der nächsten Sitzung den Stadtverordneten elektronisch zur Verfügung gestellt werden. (§ 41 Abs. 1 GO)
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind vor der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in Schriftform gegenüber der Verwaltung vorzubringen.

Über die Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

- (7) Die Niederschrift ist nach der Unterzeichnung im Ratsinformationssystem der Stadt zu veröffentlichen. Die Einsicht in öffentliche und nichtöffentliche Niederschriften wird über die Rechteverwaltung gesteuert. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses zwingend erforderlich sind.

VI. Einwohnerbeteiligung

§ 23

Einwohnerbefragungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, zu Selbstverwaltungsangelegenheiten eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchzuführen. Die Fragen werden durch Beschluss formuliert und müssen mit ja oder nein beantwortet werden können. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Stadtverordnetenversammlung. Die Einwohnerbefragung kann auf Ortsteile oder andere Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Stadtverordnetenversammlung festgelegtem Datum über die Wohnereigenschaft verfügten. Die Beteiligung ist freiwillig. Jede betroffene Einwohnerin und jeder betroffene Einwohner wird schriftlich über die Befragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Betroffenen einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann und bis zu einem festgelegten Termin zurückzugeben ist.

- (2) Gegenstand der Befragung, Zeitraum der Befragung und Ergebnis der Befragung werden durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.
- (3) Jede betroffene Einwohnerin und jeder betroffene Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Benachrichtigung enthält eine Fristsetzung für die Rückgabe des Fragebogens.

§ 24

Anregungen und Beschwerden an die Stadtverordnetenversammlung

- (1) Anregungen und Beschwerden an die Stadtverordnetenversammlung sind umgehend an die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten zuzuleiten. Der Eingang ist der Petentin oder dem Petenten umgehend schriftlich von der Stadtverwaltung zu bestätigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um ein förmliches Rechtsmittel handelt. Ist unklar, ob es sich um eine Beschwerde nach § 16e GO

handelt, ist umgehend bei der Petentin oder dem Petenten nachzufragen. (§ 16e GO)

- (2) Bezieht sich die Anregung oder Beschwerde auf eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung oder auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung, so ist der Petentin oder dem Petenten mitzuteilen, dass hierfür die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und nicht die der Stadtverordnetenversammlung gegeben ist.
- (3) Zulässige Anregungen und Beschwerden setzt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ohne Namensnennung der Petentin oder des Petenten auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Betrifft eine Angelegenheit das Handeln der Stadtverwaltung, ist vor Beratung durch die Stadtverordnetenversammlung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Petentin oder der Petent ist über den Termin der Sitzung, in der die Anregung oder Beschwerde beraten werden soll, zu unterrichten.
- (5) Vor der Beratung hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden, ob die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung auszuschließen ist. Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Petentin oder den Petenten in der Sitzung zu der Anregung oder Beschwerde mündlich anzuhören.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich inhaltlich mit der Anregung oder Beschwerde auseinander. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung und die wesentlichen Beweggründe dafür teilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Petentin oder dem Petenten unverzüglich nach der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (7) Werden Anregungen oder Beschwerden in gleicher Sache wiederholt, so ist der Petentin oder dem Petenten mitzuteilen, dass die Stadtverordnetenversammlung nicht erneut mit der Sache befasst.

VII. Ratsinformation und Datenschutz

§ 25

Ratsinformationssystem

Die Stadt Bad Schwartau stellt ein Ratsinformationssystem zur Verfügung, in dem Informationen zu den Gremien der Stadt (Sitzungstermine, Tagesordnungen, Beschlussvorlagen, Niederschriften) gespeichert und bereitgestellt werden. Den elektronischen Zugriff auf Beratungsunterlagen und die Einzelheiten der digitalen Gremienarbeit regelt eine Nutzungsbedingung. Diese ist von jedem Gremienmitglied zu unterschreiben.

§ 26 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihres Mandates Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. (§ 21 Abs. 2 bis 5 GO)
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 27 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn usw.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben. (§ 21 Abs. 2 bis 5 GO)
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretenden, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht auf Grund ihrer Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer oder eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ausschluss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 28 Abweichungen

Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, soweit ein solcher Beschluss nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

§ 29 Auslegung der Geschäftsordnung

Während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident. Wird gegen die Entscheidung Einspruch erhoben, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 31.03.2014, letzte Änderung vom 17.01.2022, außer Kraft.

Bad Schwartau, 18.12.2023

gez. Zweig

gez. Dr. Engeln

Stadtpräsidentin

Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Geschäftsordnung

Bericht Nr.	Gremium	Bezeichnung	Termin
1	Hauptausschuss	Entwicklung und Umsetzung des Haushaltsplanes einschließlich der Entwicklung des Steueraufkommens	2 x (Juni + November)
2	Hauptausschuss	Entwicklung der Strukturdaten (Einwohnerzahl, Bevölkerungsstruktur)	1 x (September)
3	Hauptausschuss	Entwicklungsdaten der städtischen Eigenbetriebe	1 x
4	Hauptausschuss	Personalbericht: Personalentwicklung gemäß Stellenplan	1 x (Oktober)
5	Hauptausschuss	Entwicklung der Personalkosten und Nebenkosten	1 x (Oktober)
6	Hauptausschuss + Ausschuss für Soziales und Bildung	Entwicklung wichtiger Sozialdaten: Zahl der Sozialhilfe- und Wohngeldempfänger, Höhe der Aufwendungen, Arbeitslosenzahlen auf Bad Schwartau bezogen, Anzahl der Asylbewerber sowie Aussiedler	1 x
7	Hauptausschuss + Ausschuss für Bauwesen und Stadtplanung + Ausschuss für Umwelt und Verkehr	Stand der Durchführung wichtiger Bauvorhaben einschließlich Kostenentwicklung und Planungsstände und Bauzustände von städtischen Projekten im Hoch- und Tiefbau	2 x (März + November bzw. je nach Stand der Bauvorhaben)
8	Hauptausschuss + Ausschuss für Umwelt und Verkehr	Umsetzung des Generalverkehrsplanes	1 x
9	Hauptausschuss + Ausschuss für Bauwesen und Stadtplanung + Ausschuss für Umwelt und Verkehr	Umsetzung und Verfahrensstände von Bauleitplänen, Landschaftsplänen sowie Grünordnungsplänen	2 x bzw. je nach Stand der Bauvorhaben

Bericht Nr.	vorzulegen	Bezeichnung	Termin
10	Hauptausschuss + Ausschuss für Bauwesen und Stadtplanung	Erteilung von gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 BbauG bei Gebäuden in Gebieten ohne rechtskräftige Bebauungspläne	2 x bzw. je nach Stand der Bauvorhaben
11	Hauptausschuss + Ausschuss für Umwelt und Verkehr	Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Umweltmaßnahmen (inkl. Anwendung der Baumschutzsatzung)	1 x
12	Hauptausschuss + Ausschuss für Umwelt und Verkehr	Ergebnisse der Energiespar-Projekte und Fernwärmeversorgung	1 x
13	Hauptausschuss + Ausschuss für Soziales und Bildung	Kindertagesstättenbelegung und -planung	2 x
14	Hauptausschuss + Ausschuss für Soziales und Bildung	Arbeit der sozialen Verbände und Organisationen, soweit diese Zuschüsse der Stadt erhalten	1 x
15	Hauptausschuss + Ausschuss für Soziales und Bildung	Schulentwicklungsplanung, Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten des Schulverbandes, Umsetzung der Schulsozialarbeit	1 x
16	Hauptausschuss + Ausschuss für Soziales und Bildung + Ausschuss für Sicherheit und Kultur	Stand der kulturellen Aktivitäten und kulturellen Einrichtungen, insbesondere Museum, Bücherei, VHS – sowie deren Kostenentwicklung	1 x
17	Hauptausschuss + Ausschuss für Soziales und Bildung	Aktivitäten im Rahmen der Städtepartnerschaften	1 x
18	Hauptausschuss + Ausschuss für Soziales und Bildung	Durchführung der Jugendarbeit in den Einrichtungen	1 x
19	Hauptausschuss + Ausschuss für Soziales und Bildung	Zuschüsse an Vereine und Verbände im Jugend- und Sportbereich	1 x
20	Hauptausschuss + Ausschuss für Soziales und Bildung	Nutzung und Kostenentwicklung der städtischen Sporteinrichtungen	1 x

Bericht Nr.	vorzulegen	Bezeichnung	Termin
21	Hauptausschuss	Stand der Ausführung bzw. Vollzug von wichtigen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung	mündlich in den Hauptausschuss-Sitzungen
22	Hauptausschuss	Wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde	i. d. n. Sitzung
23	StV	Jahresbericht der Gleichstellungsbeauftragten	1 x (s. Hauptsatzung)
24	StV + Ausschuss für Soziales und Bildung	Jahresbericht des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen	1 x
25	Hauptausschuss + Ausschuss für Soziales und Bildung	Ausgabennachweis der städtischen Schulen für die Budgets des vorangegangenen Haushaltsjahres	1 x (März)
26	Hauptausschuss + Ausschuss für Soziales und Bildung	Ausgabenplanung für die Budgets der städtischen Schulen entsprechend Schulkonferenzbeschluss	1 x (Februar)